



Mitteilung betreffend Sonntagsarbeit/Überstunden

FOR-HCC-003_D_1

Dokument an folgende E-Mail-Adresse senden: contact@itm.etat.lu

A. Informationen zum Unternehmen			
Gesellschaftsbezeichnung:			
Name des Verantwortlichen:			
Adresse:			
E-Mail-Adresse:			
Telefonnummer:			
Sozialversicherungsnummer:		NACE-Code:	
Haupttätigkeit:			
Gesamtzahl der Arbeitnehmer:		Gesamtzahl der Zeitarbeiter:	
Betriebsrat:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Name und Vorname des Betriebsratsvorsitzenden:			
Telefonnummer:			
E-Mail-Adresse:			

B. Information zur Art der Mitteilung

- Überstunden** (bitte Rubriken C und E dieses Formulars ausfüllen)
 Sonntagsarbeit (bitte Rubriken D und E dieses Formulars ausfüllen)

C. Überstunden - Informationen zur auszuführenden Arbeit

- das Verderben leicht verderblicher Stoffe oder eine Gefährdung des technischen Arbeitsergebnisses verhindern (Artikel L. 211-23 des Arbeitsgesetzbuchs)

Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt

Postanschrift: B.P. 27
 Büros : 3, rue des Primeurs
 Webseite : <http://www.itm.lu>

L-2010 Luxembourg
 L-2361 Strassen

Tel.: +352 247-76100
 Fax: +352 247-96100

- die Ausführung besonderer Arbeiten wie z. B. die Aufstellung von Inventaren oder Bilanzen, fällige Zahlungsverpflichtungen, Abrechnungen und Rechnungsabschlüsse ermöglichen (Artikel **L.211-23** des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausnahmefälle, die sich aufgrund von Erfordernissen des öffentlichen Interesses ergeben (Artikel **L. 211-23** des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ereignisse, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen (Artikel **L. 211-23** des Arbeitsgesetzbuchs)
- Arbeiten, die durchgeführt werden, um bei einem eingetretenen oder drohenden Unfall zu handeln (Artikel **L. 211-24** des Arbeitsgesetzbuchs) ¹⁾
- Dringende Arbeiten an den Maschinen oder Arbeitsgeräten (Artikel **L. 211-24** des Arbeitsgesetzbuchs) ¹⁾
- Arbeiten, die durch höhere Gewalt notwendig geworden sind, aber nur in dem Maße, in dem diese erforderlich sind, um eine größere Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs zu verhindern (Artikel **L. 211-24** des Arbeitsgesetzbuchs) ¹⁾

¹⁾ In diesen Fällen „muss der Unternehmensleiter das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt informieren und die Gründe angeben, aus denen die Überstunden erforderlich sind. Wenn sich die Überstunden zur Erledigung der [...] genannten Arbeiten auf mehr als drei Tage pro Monat verteilen, findet das gemäß Artikel L. 211-23 vorherige Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren Anwendung.“ (Artikel L. 211-24 Unterabsatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs)

Pflichtangaben gemäß den Artikeln L. 211-23 und L. 211-24 des Arbeitsgesetzbuchs		
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Zeitarbeiter
Name(n), Vorname(n) und geplante Überstunden pro betroffenem Arbeitnehmer: ²⁾		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		

Betroffene Daten bzw. Zeiträume:
Begründung(en) zur Rechtfertigung des Rückgriffs auf Überstunden anstelle der Einstellung von zusätzlichen Arbeitnehmern:

²⁾ Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte eine vollständige Liste als Anhang hinzufügen und folgendes Kästchen ankreuzen

Obligatorische Stellungnahme des Betriebsrats bzw. der betroffenen Arbeitnehmer
Stellungnahme des Betriebsrats, ansonsten der betroffenen Arbeitnehmer, falls es keinen Betriebsrat gibt: <input type="checkbox"/> befürwortend ³⁾ <input type="checkbox"/> ablehnend
Datum der obligatorischen Stellungnahme:
Begründung der ablehnenden Stellungnahme:
Name, Vorname und Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters (falls es einen Betriebsrat gibt):

Name(n), Vorname(n) und Unterschrift(en) des/der betroffenen Arbeitnehmer(s), falls es keinen Betriebsrat gibt: ⁴⁾

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

³⁾ Bitte beachten Sie, dass eine befürwortende **Stellungnahme** Ihres Betriebsrats bzw. Ihrer betroffenen Arbeitnehmer betreffend die Leistung von Überstunden als **Genehmigung** gilt und dass **Ihnen keine Entscheidung oder schriftliche Bestätigung** unsererseits mitgeteilt wird. Die befürwortende Stellungnahme befreit Sie jedoch nicht von der Vorabanzeige.

Bei einer **ablehnenden** Stellungnahme Ihres Betriebsrats bzw. Ihrer betroffenen Arbeitnehmer ist eine **Genehmigung** des für die Arbeit zuständigen Ministers **notwendig und obligatorisch**, damit die betroffenen Überstunden geleistet werden können. In diesem Fall wird Ihnen eine schriftliche Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft mitgeteilt.

⁴⁾ Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, muss die Liste im Anhang die Namen der betroffenen Arbeitnehmer sowie die Unterschrift jedes einzelnen von ihnen enthalten.

D. Sonntagsarbeit - Informationen zur auszuführenden Arbeit

- Bewachung der Betriebsräume des Unternehmens (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Reinigungsarbeiten, die für die ordnungsgemäße Fortsetzung des Betriebs des Unternehmens erforderlich sind (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Reparaturarbeiten, die für die ordnungsgemäße Fortsetzung des Betriebs des Unternehmens erforderlich sind (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Wartungsarbeiten, die für die ordnungsgemäße Fortsetzung des Betriebs des Unternehmens erforderlich sind (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Produktionsfremde Arbeiten, von denen die ordnungsgemäße Wiederaufnahme des Betriebs am nächsten Tag abhängig ist (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Arbeiten, die erforderlich sind, um ein Verderben von Rohstoffen oder von Arbeitserzeugnissen zu verhindern (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung dringender Arbeiten, deren sofortige Erledigung erforderlich ist, um Rettungsmaßnahmen zu organisieren (Artikel L. 231-3 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung dringender Arbeiten, deren sofortige Erledigung erforderlich ist, um einen drohenden Unfall abzuwenden (Artikel L. 231-2 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung dringender Arbeiten, deren sofortige Erledigung erforderlich ist, um Schäden zu beheben, die an Material, Anlagen oder Gebäuden des Betriebs entstanden sind (Artikel L. 231-3 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in einem Einzelhandelsgeschäft (Artikel L. 231-4 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Hotels, Restaurants, Kantinen, Schankbetrieben oder anderen Einrichtungen, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr serviert werden (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Apotheken, Drogerien oder Geschäften für medizinische und chirurgische Geräte (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Schaustellerbetrieben (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Landschafts- und Weinbauunternehmen (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Unternehmen, in denen öffentliche Darbietungen angeboten werden (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten bei Unternehmen für Beleuchtung und Wasser- und Energieversorgung (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Transportunternehmen (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Einrichtungen zur Behandlung und Aufnahme von Kranken, Behinderten, Bedürftigen und psychisch Kranken (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)
- Ausführung von Arbeiten in Gesundheitszentren, Kinderheimen, Sanatorien, Genesungsheimen, Seniorenheimen, Ferienlagern, Waisenhäusern oder Internaten (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)

Ausführung von Arbeiten in Unternehmen, in denen die Arbeit naturgemäß weder unterbrochen noch verzögert werden kann (Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuchs)

Pflichtangaben gemäß den Artikeln L. 231-2, L. 231-3 und L. 231-9 des Arbeitsgesetzbuchs		
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Zeitarbeiter
Name(n), Vorname(n) und durch den/die Arbeitnehmer an Sonntagen zu leistende Arbeitsstunden: ⁵⁾		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
Betroffene Daten bzw. Zeiträume:		

Obligatorische Stellungnahme des Betriebsrats (falls es einen Betriebsrat gibt) ⁶⁾	
Stellungnahme des Betriebsrats:	<input type="checkbox"/> befürwortend <input type="checkbox"/> ablehnend
Datum der obligatorischen Stellungnahme:	
Begründung der ablehnenden Stellungnahme:	
Name, Vorname und Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters:	

⁵⁾ Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte eine vollständige Liste als Anhang hinzufügen und folgendes Kästchen ankreuzen.

⁶⁾ Die Stellungnahme des Betriebsrats ist nicht notwendig für die in Artikel L. 231-2 und L. 231-3 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Ausnahmefälle

E. Datum, Name und Unterschrift des Unternehmensleiters oder seines Stellvertreters
Datum:
Name:
Unterschrift:

„Die personenbezogenen Daten, die Sie uns übermitteln, werden vom Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) verarbeitet.

Weitere Informationen können Sie ebenfalls der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamts entnehmen: <https://itm.public.lu/de/support/protection-donnees/formulaires.html>. Oder wenden Sie sich an das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt unter folgender Adresse: Service Protection des Données, B.P. 27, L-2010 Luxembourg.“